

Mandanten- Newsletter

vom 29.01.2007

01/07 Autokauf: Händler haftet für Serienfehler

Ein Auto darf nichts nach rechts oder links, sondern muss immer gerade aus fahren, wenn der Fahrer seine Hände vom Steuer nimmt. Ansonsten kann der Käufer den Pkw an den Händler zurückgeben. Das gilt nach dem Urteil des LG Frankfurt/Main (Az.: 2-02 O 470/05) auch, wenn – wie in diesem Fall – ein Serienfehler vorliegt, für den der Händler nichts kann. Darauf macht Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig, Köln, aufmerksam.

„Hier sind,“ so Creutzig, „zwei Besonderheiten zu beachten. Zum Einen haftet der Autohändler auch für Fehler, die nicht aus seinem Risikobereich stammen. Denn er hat den Pkw ja nicht produziert. Zum anderen handelte es sich im Streitfall nicht um einen neuen, sondern um einen gebrauchten Pkw, einen Audi A4 Cabrio“.

Das Gericht sprach dem Kläger den Anspruch auf Rückgabe des Audi zu, obwohl der Käufer mit ihm über 115.000 km trotz dieser Beanstandung gefahren war. Dafür hat er eine Nutzungsentschädigung von rund EUR 14.500,00 zu zahlen.

02/07 BGH: „Fahrtbereit“ beim Gebrauchtwagen

Der Bundesgerichtshof hat in dem jetzt veröffentlichten Urteil vom 22.11.2006 (VIII ZR 72/06) wichtige Grundsätze dazu entwickelt, was das Wort „fahrbereit“ beim Verkauf eines Gebrauchtwagens durch einen Verbraucher an einen Verbraucher bedeutet. Im Streitfall musste der Motor nach einer Fahrtstrecke von ca. 2.000 km ausgetauscht werden. Beim Verkauf hatte der Verkäufer erklärt, das Auto sei „fahrbereit“. Der Kunde wollte es an den Verkäufer zurückgeben.

Der BGH hat, so Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig, Köln, anhand dieses Falles zwei Leitlinien entwickelt: Zum einen fehlt einem gebrauchten Auto nicht deswegen die vereinbarte Beschaffenheit, weil der Motor nach einer Fahrstrecke von ca. 2.000 km seinen Geist aufgegeben hat und ausgetauscht werden muss. Voraussetzung: Das Auto war bei Übergabe auf den Käufer betriebsfähig und verkehrssicher.

Der zweite wichtige Punkt in dem Urteil des BGH, so Creutzig weiter, ist, dass die Bezeichnung „fahrbereit“ im Kaufvertrag nicht bedeutet, dass der Verkäufer eine sog. Haltbarkeitsgarantie dafür übernimmt, dass das Auto auch nach Übergabe an den Käufer über einen längeren Zeitraum oder über eine längere Strecke fahrbereit bleibt.

„Diese Grundsätze des BGH“, so Creutzig abschließend, „gelten auch für den Verkauf von gebrauchten Pkw's durch Automobilhändler“.

03/07 Gebühren für Autoradios

Autohäuser müssen für Autoradios in Vorführwagen Rundfunkgebühren zahlen. Dies hat das Niedersächsische Obergericht in einem jetzt veröffentlichten Urteil entschieden (Az. 10 LC 73/05). Die Betriebe können sich nicht auf eine Ausnahmeregelung in dem Rundfunkstaatsvertrag berufen. In dem Streitfall hatte nämlich das Autohaus argumentiert, es halte die Radios nicht „zum Empfang bereit“, wie dies für die Erhebung von Gebühren erforderlich sei. Vielmehr biete es die Geräte nur zum Verkauf an.

Das Gericht meinte demgegenüber, für die Gebührenpflicht reiche es aus, dass der Rundfunkteilnehmer die Möglichkeit hat, das angebotene Rundfunkprogramm zu empfangen. Ob das Programm tatsächlich genutzt werde oder nicht, sei unerheblich.

Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig, Köln, empfiehlt den Autohäusern, derartige Geräte bei der GEZ anzumelden. Andernfalls könnten Geldbußen drohen.

04/07 Kundenlisten als Geschäftsgeheimnis

Kundenlisten, die Aufschluss über Kaufgewohnheiten und damit über künftige Absatzmöglichkeiten geben, stellen für ein Autohaus einen beträchtlichen Wert dar. Sie sind nach § 17 UWG Geschäftsgeheimnisse, zumindest dann, wenn sie nicht leicht beschaffbare Adressen sind, wie zB. Abschriften aus Telefonbüchern, sondern weiter gehende Angaben enthalten.

In einem jüngst veröffentlichten Urteil vom 27.04.2006 (Az. I ZR 126/03) hat der Bundesgerichtshof zu der Frage Stellung genommen: Stellt die Verwertung der Kundenlisten eine Verletzung des Geschäftsgeheimnisses dar, wenn der ausgeschiedene Mitarbeiter während seiner Dienstzeit von den Daten berechtigterweise Kenntnis erlangt hat? Der BGH meint, früher Beschäftigte dürften ihre erworbenen Kenntnis – sofern sie keinem Wettbewerbsverbot unterliegen – uneingeschränkt verwenden. Dies gelte allerdings nur für solche Informationen, „die der frühere Mitarbeiter in seinem Gedächtnis bewahrt“.

Daraus folgt, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln, dass das Geschäftsgeheimnis verletzt, wer die Kundenliste mitnimmt. Eine Verletzung liege aber auch vor, so Creutzig weiter, wenn der Mitarbeiter während seiner Dienstzeit erlaubter Weise private Aufzeichnungen davon angefertigt hat und daraus später eine neue Kundenliste erstellt. Das hat der BGH in einem früheren Urteil vom 19.12.2002 (Az I ZR 119/00) entschieden.

05/07 E-Mail-Geschäftsbriefe: Wichtige Neuerungen!

Seit dem 01. Januar 2007 müssen Kaufleute in ihren e-mails, die sie als Geschäftsbriefe versenden, dieselben Angaben machen wie auf normalen Briefen. Darauf weist Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig, Köln hin. Dabei handelt es sich um die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtinformationen. In Briefen befinden sie sich auf der ersten Seite meistens unten am Ende. Bei einer Gesellschaft, die unter das HGB fällt, sind dies bekanntlich vor allem die Bezeichnung der Firma, der Ort der Handelsniederlassung, die

Nummer, unter der sie im Handelsregister eingetragen ist, und der Name des Amtsgerichts, bei dem sie eingetragen ist.

Dies schreiben die entsprechenden Paragraphen des HGB (§ 37a), des Aktiengesetzes (§ 80 Abs.1 S. 1) sowie des GmbH-Gesetzes (§ 35a Abs.1 S.1) vor. Diese wurden durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10.11.2006 geändert.

Diese Neuregelung gilt für Geschäftsbriefe jeglicher Art, also auch für andere als e-mails. Die Angaben müssen auf dem Geschäftsbrief deutlich lesbar sein; eine angehängte Visitenkarte dürfte nicht ausreichen, weil sie nicht immer problemlos geöffnet werden kann.

Sie gilt aber nicht nur für Geschäftsbriefe, sondern für jegliche schriftliche Mitteilung an externe Empfänger. Darunter fallen Angebote, Bestell- und Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Quittungen, Rechnungen usw.

Verstöße können mit Zwangsgeldern belegt werden. Auch drohen Abmahnungen wegen unlauteren Wettbewerbs.

06/07 Neuwagen-AGB: Letzter Nachbesserungsversuch

Der Verkäufer eines Neuwagens hat kein Recht auf einen letzten Nachbesserungsversuch, wenn der Wagen mangelhaft ist. Das gilt jedenfalls dann, wenn dem Kaufvertrag die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern – NWVB (Stand April 2003“ zugrunde liegen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in dem jetzt veröffentlichten Urteil vom 15.11.2006 – VIII ZR 166/06 – entschieden.

In dem Urteilsfall wollte der Käufer vom Kaufvertrag zurück treten, weil der 2003 gekaufte Neuwagen mangelhaft sei und zwei Nachbesserungsversuche – nicht beim Verkäufer, sondern bei anderen Vertragswerkstätten seines Fabrikats – fehlgeschlagen waren. Der Verkäufer berief sich auf Nr. VII 2 a der NWVB. Danach muss der Käufer den Verkäufer davon unterrichten, wenn der Käufer bei einem anderen Betrieb nachbessern lassen will. Diese Unterrichtung war erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch vorgenommen worden.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Begründung: Die Unterrichtungspflicht diene dazu, dem Verkäufer die Gelegenheit zu geben, selbst nachzubessern. Dem ist, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln, der BGH bedauerlicher Weise nicht gefolgt.

Die Klausel, so der BGH, sehe kein Recht des Verkäufers vor, einen eigenen Nachbesserungsversuch zu unternehmen. Auch könne aus ihr keine Pflicht des Käufers herausgelesen werden, den Verkäufer v o r dem zweiten Versuch zu unterrichten. Wegen Mehrdeutigkeit des Wortlauts müsse er zu Lasten des Verkäufers und zugunsten des Käufers ausgelegt werden. Danach könne der Käufer den Verkäufer auch erst n a c h dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch informieren.

Der Rechtsstreit wurde an das OLG zurückverwiesen. Dieses muss nun prüfen, ob tatsächlich ein Mangel vorgelegen hat.